

Modernisierte 8. EU-Richtlinie (Abschlussprüferrichtlinie)

Entwurfassung		Verabschiedete Fassung (amtlicher Text)	
Hervorhebungen nicht im Original		Wesentliche Änderungen im Fettdruck	
Art. 25	Prüfungshonorare	Art. 25	Prüfungshonorare
	Die Mitgliedstaaten sorgen für eine angemessene Regelung, die gewährleistet, dass die Honorare für Abschlussprüfungen		Die Mitgliedstaaten sorgen für eine angemessene Regelung, die gewährleistet, dass die Honorare für Abschlussprüfungen
(a)	eine einwandfreie Prüfungsqualität ermöglichen;		ersatzlos gestrichen
(b)	nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen beeinflusst oder bestimmt werden;	(a)	nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen beeinflusst oder bestimmt werden;
(c)	an keinerlei Bedingungen geknüpft werden dürfen.	(b)	an keinerlei Bedingungen geknüpft werden dürfen.

Modernisierte 8. EU-Richtlinie (Abschlussprüferrichtlinie)

Entwurfassung		Verabschiedete Fassung (amtlicher Text)	
Hervorhebungen nicht im Original		Wesentliche Änderungen im Fettdruck	
Art. 26	Prüfungsgrundsätze	Art. 26	Prüfungsstandards
Abs. 1	Die Mitgliedstaaten verpflichten die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, Abschlussprüfungen gemäß den von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 49 Absatz 2 angenommenen internationalen Prüfungsgrundsätzen durchzuführen.	Abs. 1	Die Mitgliedstaaten verpflichten die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, Abschlussprüfungen unter Beachtung der von der Kommission nach dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Verfahren angenommenen internationalen Prüfungsstandards durchzuführen. Die Mitgliedstaaten können einen nationalen Prüfungsstandard so lange anwenden, wie die Kommission keinen internationalen Prüfungsstandard, der für denselben Bereich gilt, angenommen hat. Angenommene internationale Prüfungsstandards werden vollständig in jeder der Amtssprachen der Gemeinschaft im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Modernisierte 8. EU-Richtlinie (Abschlussprüferrichtlinie)

Entwurfassung		Verabschiedete Fassung (amtlicher Text)	
Hervorhebungen nicht im Original		Wesentliche Änderungen im Fettdruck	
Art. 26	Prüfungsgrundsätze (Fortsetzung)	Art. 26	Prüfungsstandards (Fortsetzung)
Abs. 2	Die Kommission nimmt internationale Prüfungsgrundsätze zur Anwendung in der Gemeinschaft nur an, wenn sie	Abs. 2	Die Kommission kann nach dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Verfahren über die Anwendbarkeit internationaler Prüfungsstandards innerhalb der Gemeinschaft entscheiden. Die Kommission nimmt internationale Prüfungsstandards zur Anwendung in der Gemeinschaft nur an, wenn sie
(a)	international allgemein anerkannt sind und in einem einwandfreien Verfahren mit angemessener öffentlicher Aufsicht und Transparenz erstellt wurden;	(a)	in einem einwandfreien Verfahren mit angemessener öffentlicher Aufsicht und Transparenz erstellt wurden und international allgemein anerkannt sind,
(b)	dem Jahresabschluss und dem konsolidierten Abschluss entsprechend den in Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 78/660/EWG und in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 83/349/EWG festgelegten Grundsätzen zu einem hohen Maß an Glaubwürdigkeit verhelfen;	(b)	beim Jahresabschluss und beim konsolidierten Abschluss entsprechend den in Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 78/660/EWG und in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 83/349/EWG festgelegten Grundsätzen zu einem hohen Maß an Glaubwürdigkeit und Qualität beitragen und
(c)	dem europäischen Gemeinwohl dienen.	(c)	dem europäischen Gemeinwohl dienen.

Modernisierte 8. EU-Richtlinie (Abschlussprüferrichtlinie)

Entwurfassung		Verabschiedete Fassung (amtlicher Text)	
Hervorhebungen nicht im Original		Wesentliche Änderungen im Fettdruck	
Art. 26	Prüfungsgrundsätze (Fortsetzung)	Art. 26	Prüfungsstandards (Fortsetzung)
Abs. 3 S. 1	Die Mitgliedstaaten dürfen zusätzliche Prüfverfahren nur vorschreiben, wenn diese sich aus speziellen, durch den Umfang der Abschlussprüfung bedingten Anforderungen ergeben.	Abs. 3 S. 1	Die Mitgliedstaaten dürfen zusätzlich zu den — oder in Ausnahmefällen durch Nichtanwendung von Teilen von — internationalen Prüfungsstandards Prüfverfahren oder Prüfungsanforderungen nur vorschreiben, wenn diese sich aus speziellen, durch den Umfang der Abschlussprüfungen bedingten Anforderungen des nationalen Rechts ergeben.
			Hinweis: Abs. 3 S. 1 enthält jetzt die "Carve-Out-Option"
Abs. 3 S. 2	Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission über diese zusätzlichen Verfahren in Kenntnis.	Abs. 3 S. 2	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese zusätzlichen Prüfverfahren oder Prüfungsanforderungen mit den Bestimmungen des Absatzes 2 Buchstaben b und c in Einklang stehen, und setzen die Kommission und die Mitgliedstaaten vor ihrer Annahme über diese in Kenntnis.

Modernisierte 8. EU-Richtlinie (Abschlussprüferrichtlinie)

Entwurfassung		Verabschiedete Fassung (amtlicher Text)	
Hervorhebungen nicht im Original		Wesentliche Änderungen im Fettdruck	
Art. 26	Prüfungsgrundsätze (Fortsetzung)	Art. 26	Prüfungsstandards (Fortsetzung)
Abs. 3 S. 3	N/A	Abs. 3 S. 3	Die Mitgliedstaaten teilen in den Ausnahmefällen, in denen Teile eines internationalen Prüfungsstandards nicht angewandt werden, ihre besonderen nationalen gesetzlichen Regelungen und die Gründe für deren Beibehaltung mindestens sechs Monate vor deren nationaler Annahme oder, wenn diese Regelungen zum Zeitpunkt der Annahme eines internationalen Prüfungsstandards bereits bestehen, spätestens drei Monate nach Annahme des entsprechenden internationalen Prüfungsstandards der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit.
Abs. 4	N/A	Abs. 4	Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Anforderungen im Zusammenhang mit den Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen für einen Zeitraum bis zum 29. Juni 2010 vorschreiben.

Modernisierte 8. EU-Richtlinie (Abschlussprüferrichtlinie)

Entwurfassung		Verabschiedete Fassung (amtlicher Text)	
Hervorhebungen nicht im Original		Wesentliche Änderungen im Fettdruck	
Art. 27	Prüfung des konsolidierten Abschlusses	Art. 27	Abschlussprüfungen konsolidierter Abschlüsse
	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei der Prüfung des konsolidierten Abschlusses eines Konzerns		Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Abschluss prüfung der konsolidierten Abschlüsse eines Konzerns
(a)	der Konzernprüfer die volle Verantwortung für den Bestätigungsvermerk zum konsolidierten Abschluss trägt;	(a)	der Konzernabschlussprüfer die volle Verantwortung für den Bestätigungsvermerk zu den konsolidierten Abschlüssen trägt;
	Hinweis: "Parmalat-Effekt" => Abschaffung der Division of Responsibility		Hinweis: "Parmalat-Effekt" => Abschaffung der Division of Responsibility
(b)	der Konzernprüfer für den Fall, dass ein Teil des Konzerns von einem Abschlussprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft, die bzw. der in einem anderen Mitgliedstaat als er selbst zugelassen ist, geprüft wird, die Unterlagen, die seine Überprüfung der Arbeit des anderen Abschlussprüfers oder der anderen Prüfungsgesellschaft dokumentieren, aufbewahrt;	(b)	der Konzern abschluss prüfer eine Prüfung durchführt und die Unterlagen aufbewahrt, die seine Überprüfung der Arbeit eines oder mehrerer Prüfer, Abschlussprüfer, Prüfungsunternehmen aus einem Drittland oder einer oder mehrerer Prüfungsgesellschaften zum Zweck der Konzernabschlussprüfung dokumentieren. Die von dem Konzernabschlussprüfer aufbewahrten Unterlagen müssen so beschaffen sein, dass die entsprechende zuständige Stelle die Arbeit des Konzernabschlussprüfers ordnungsgemäß überprüfen kann;

Modernisierte 8. EU-Richtlinie (Abschlussprüferrichtlinie)

Entwurfassung		Verabschiedete Fassung (amtlicher Text)	
Hervorhebungen nicht im Original		Wesentliche Änderungen im Fettdruck	
Art. 27	Prüfung des konsolidierten Abschlusses	Art. 27	Abschlussprüfungen konsolidierter Abschlüsse (Fortsetzung)
			Hinweis: Grundlagenschaffung für Enforcement-Maßnahmen auch gegen Prüfer aus Drittstaaten
(c)	der Konzernprüfer für den Fall, dass ein Teil des Konzerns von einem Prüfer oder einer Prüfungsgesellschaft ohne Zulassung in einem Mitgliedstaat geprüft wird, ausschließlich für die Zwecke der Konzernprüfung eine Kopie der Prüfungsunterlagen dieses Prüfers oder dieser Prüfungsgesellschaft einschließlich einer Kopie der Arbeitspapiere aufbewahrt.	(c)	der Konzernabschlussprüfer für den Fall, dass ein Teil des Konzerns von Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus einem Drittland, das keine Vereinbarung zur Zusammenarbeit gemäß Artikel 47 hat , geprüft wird, dafür verantwortlich ist sicherzustellen, dass den öffentlichen Aufsichtsstellen die Unterlagen über die Arbeit ordnungsgemäß übergeben werden, die von den Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus einem Drittland geleistet wurde, einschließlich der Arbeitsdokumente im Zusammenhang mit der Konzernabschlussprüfung.
			Hinweis: Eine generelle Aufbewahrungspflicht für Kopien aller Unterlagen wurde nicht eingeführt. Der EU-Prüfer ist jedoch für den Zugriff auf diese Unterlagen verantwortlich.

Modernisierte 8. EU-Richtlinie (Abschlussprüferrichtlinie)

Entwurfassung		Verabschiedete Fassung (amtlicher Text)	
Hervorhebungen nicht im Original		Wesentliche Änderungen im Fettdruck	
Art. 28	Bestätigungsvermerk		Bestätigungsvermerk
Abs. 1	Wird eine Abschlussprüfung von einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt, so wird der Bestätigungsvermerk von dem oder den Abschlussprüfer/n, der/die die Abschlussprüfung für die Prüfungsgesellschaft durchgeführt hat/haben, unterzeichnet.		Wird eine Abschlussprüfung von einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt, so wird der Bestätigungsvermerk zumind est von dem oder den Abschlussprüfern, welche die Abschlussprüfung für die Prüfungsgesellschaft durchgeführt haben, unterzeichnet. Unter besonderen Umständen können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass diese Unterschrift nicht öffentlich bekannt gemacht werden muss, weil eine solche Offenlegung zu einer absehbaren und ernst zu nehmenden und beträchtlichen Gefahr für die persönliche Sicherheit einer Person führen würde. In jedem Fall müssen die jeweiligen zuständigen Stellen die Namen der beteiligten Personen kennen.
Abs. 2	Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 49 Absatz 2 einen Standardbestätigungsvermerk für Jahres- oder konsolidierte Abschlüsse, die nach angenommenen internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt wurden, festlegen.		Unbeschadet des Artikels 51a Absatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG und falls die Kommission keinen einheitlichen Standard für Bestätigungsvermerke gemäß Artikel 26 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie festgelegt hat, kann die Kommission nach dem in Artikel 48 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie genannten Verfahren einen einheitlichen Standard für Bestätigungsvermerke für Jahres- oder konsolidierte Abschlüsse, die nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt wurden, festlegen, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in Abschlussprüfungen zu stärken.

Modernisierte 8. EU-Richtlinie (Abschlussprüferrichtlinie)

Entwurfassung		Verabschiedete Fassung (amtlicher Text)	
Hervorhebungen nicht im Original		Wesentliche Änderungen im Fettdruck	
Art. 49	Ausschuss	Art. 48	Ausschussverfahren
Abs. 1	Die Kommission wird von einem Regelungsausschuss "Abschlussprüfung" (nachstehend Ausschuss) unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.		Die Kommission wird von einem Ausschuss (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.
Abs. 2	Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach den Artikeln 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8 anzuwenden.		Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8. Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.
Abs. 3	Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.		Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
Abs. 4	N/A		Unbeschadet der bereits angenommenen Umsetzungsmaßnahmen und mit Ausnahme der Regelungen des Artikels 26 wird nach Ablauf einer Zweijahresfrist nach dem Erlass dieser Richtlinie und spätestens zum 1. April 2008 die Anwendung der Bestimmungen über die Annahme fachlicher Regeln, Änderungen und Beschlüsse gemäß Absatz 2 ausgesetzt. Auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission können das Europäische Parlament und der Rat die entsprechenden Regelungen in Übereinstimmung mit dem in Artikel 251 des Vertrags geregelten Verfahren vor dem Ablauf der Frist oder des genannten Termins ändern.